

Beitrag aus dem Asylmagazin 4/2019, S. 94–100

Anne-Marlen Engler

Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften

Probleme, Befugnisse, Grenzen des Handelns
privater Akteure im öffentlichen Auftrag

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



Im Asylmagazin 4/2019 finden Sie:

Nachrichten	81
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	82
Projekte und Initiativen	83
Katharina Vogt: Erklärung von Paris zu europäischer Asyl- und Flüchtlingspolitik.	83
Beiträge	84
Uwe Berlit: Herausforderungen durch die Verlagerung von Asylverfahren auf die Gerichte	84
Anne-Marlen Engler: Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften.	94
Stella Keil: Update zur Haftung aus Verpflichtungserklärungen	101
Ländermaterialien.	107
Asylverfahrens- und -prozessrecht	111
BVerfG: Anforderungen an die Abweisung einer Klage im Asylverfahren als offensichtlich unbegründet.	111
BVerwG: BAMF-Unzulässigkeitsentscheidung nach stattgebendem Eilrechtsbeschluss unwirksam	113
BVerwG: Unterbrechung der Dublin-Überstellungsfrist durch behördliche Aussetzung der Vollziehung	117
Aufenthaltsrecht.	119
VG Berlin: Eltern- aber kein Geschwisternachzug zu inzwischen volljährigem anerkannten Flüchtling	119
<i>Rechtsprechungsübersicht von Johanna Mantel zum Elternnachzug zu volljährig Gewordenen</i>	123
OVG Niedersachsen: Keine Haftung aus Verpflichtungserklärung in Niedersachsen	125
Sozialrecht	129
EuGH: Volle Sozialleistungen für anerkannte Flüchtlinge auch mit befristetem Aufenthaltsrecht	129
SG Stade: Vorläufig Anspruch auf angepasste höhere Regelbedarfe nach dem AsylbLG.	130
SG Leipzig: Weder AsylbLG-Grundleistungen noch SGB-Härtefall nach 15 Monaten für Auszubildende.	132
<i>Übersicht von Lea Hupke zu Behördenpraxis und Rechtsprechung zur »Ausbildungsförderungs-Lücke«</i>	135

Redaktionsschluss: 27. März 2019

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 62,- € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 4/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften

Probleme, Befugnisse, Grenzen des Handelns privater Akteure im öffentlichen Auftrag

Inhalt

- I. Einführung
- II. Private Akteure in der Flüchtlingsunterbringung?
 - 1. Eingriffsverwaltung nur ausnahmsweise durch Beleihung
 - 2. Einsatz von Sicherheitsfirmen durch Verwaltungshilfe oder Beleihung?
- III. Befugnisse: Hausrecht und Jedermann-Rechte
 - 1. Öffentlich-rechtliches Hausrecht
 - 2. Jedermann-Rechte
- IV. Grenzen des Handelns: Rechtsstaatsgebot und Strafrecht
 - 1. Rechtsstaatsgebot: Verhältnismäßigkeit statt Erforderlichkeit
 - 2. Bindung an Grund- und Menschenrechte
 - 3. Strafrecht
- V. Fazit: Rechtsschutz?

I. Einführung

Das Outsourcing zahlreicher Aufgaben in der Flüchtlingsunterbringung an private Unternehmen ist ein bundesweites Phänomen, das schon lange genutzt wurde und nach dem Herbst 2015 erneut anstieg. So reagierten staatliche Stellen vielerorts auf steigende Zahlen von ankommenden Schutzsuchenden mit der Errichtung von Massenunterkünften mit bis zu 3000 Schlafplätzen anstelle von dezentralen Unterkünften. Diese Kursrichtung verschärfte das Sicherheitsbedürfnis in diesen Einrichtungen. Private Sicherheitsunternehmen wurden eingesetzt um dieses zu erfüllen – was auch zu einem großen finanziellen Boom in der Sicherheitsbranche führte.¹

Aber nicht erst seit dem vermehrten Einsatz der Firmen seit 2015 zeigen sich grundsätzliche rechtliche Probleme mit Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften. So wurde 2014 berichtet, wie das Personal einer privaten Sicherheitsfirma die Bewohnerinnen und Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft in Burbach demütigte und folterte.² Nach diesem Missbrauchsskandal wurde insbesondere eine fehlende Kontrolle der Sicherheitsdienste sowie die

äußert rudimentäre Ausbildung von Wachpersonal kritisiert.³

Als Reaktion auf diese Berichte wurde die Gewerbeordnung reformiert: 2016 wurde die Ausbildung des Sicherheitspersonals um eine Einführung in die rechtlichen Aspekte des Sicherheitsgewerbes ergänzt und es wurde zusätzlich ein Katalog mit Fallgruppen eingeführt, die der nötigen Zuverlässigkeit für die Arbeit in der Sicherheitsbranche entgegenstehen, wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu verfassungswidrigen Parteien oder ein Eintrag im Strafregister.⁴ Anfang 2019 wurde zudem ein bundesweites Bewachungsregister eingeführt, in dem Daten von Bewachungsgewerbetreibenden zentral verwaltet werden sollen.⁵

Aber auch nach der Verabschiedung der Novelle wurden weitere Fälle von Missbrauch durch private Sicherheitsunternehmen in Flüchtlingsunterkünften aufgedeckt, die offenlegen, wie problematisch der Einsatz dieser Firmen in der Flüchtlingsunterbringung ist. So sollen private Sicherheitsfirmen in Berlin die Prostitution von Bewohnerinnen und Bewohnern von Unterkünften, die sie bewachten, organisiert haben.⁶ Auch aus der Aufnahmeeinrichtung Bamberg wurde über Fälle von Gewalt durch das Security-Personal berichtet.⁷ Die Aktualität der Frage nach den rechtlichen Befugnissen und Grenzen des Sicherheitspersonals in Flüchtlingsunterkünften bleibt demnach weiterhin bestehen. Um diese zu erörtern, soll zunächst der rechtliche Rahmen der Privatisierung in der Flüchtlingsunterbringung diskutiert werden (II.), um anschließend auf Befugnisse (III.) und Grenzen (IV.) der privaten Sicherheitsdienstleister einzugehen.

* Die Verfasserin promoviert in den Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin zum Thema »Flüchtlingslager als Orte des Ausnahmezustands? Eine rechtssoziologische Untersuchung«.

¹ Zerback, »Goldgräberstimmung in der Sicherheitsbranche«, Deutschlandfunk vom 24.2.2016, online: www.deutschlandfunk.de, »Deutschland heute«.

² Koschnitzke, »Wenn Beschützer Täter werden«, FAZ online vom 29.9.2014, online: www.faz.net, »Aktuell«; Diehl/Schmid, »Wachmann aus Flüchtlingsheim in Burbach ›Ich schäme mich‹«, Spiegel online vom 6.10.2014, online: www.spiegel.de, »Panorama«.

³ Vgl. Faigle, »Billige Bewacher«, ZEIT online vom 28.10.2014, online: www.zeit.de, »Wirtschaft«.

⁴ Art. 1 Abs. 2 Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften (BewachRÄndG) vom 4.11.2016, BGBl 2016 Teil I, S.2456. Die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU sieht zudem ohnehin in Art. 18 Abs. 7 vor, dass »das in den Unterbringungszentren eingesetzte Personal [...] angemessen geschult sein [muss] [...]«.

⁵ Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Art. 2 BewachRÄndG, a. a. O. (Fn.4).

⁶ Santana/Ul-Haq, »Flüchtlinge zur Prostitution gezwungen«, Frontal21, Sendung vom 24.10.2017, online: www.zdf.de, »politik« »frontal21«.

⁷ Korvensyrjä, »Organisierte Kriminalität«, analyse & kritik vom 21.8.2018, online: www.akweb.de, »ak 640«.

II. Private Akteure in der Flüchtlingsunterbringung?

Zunächst ist grundlegend danach zu fragen, inwiefern die Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung überhaupt durch private Dritte übernommen werden darf. Die Unterbringung ist Teil der Regelleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), § 3 AsylbLG. Dessen Umsetzung ist der Teil der Gewährleistungspflicht des Staats, das Menschenrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG⁸ allen Deutschen und Drittstaatsangehörigen zukommen zu lassen. Entsprechend legt § 10 AsylbLG die Zuständigkeiten der Länder bzw. lokalen Behörden fest.

Die Flüchtlingsunterbringung wird gesetzlich sowohl sozialrechtlich als Gewährleistung im Asylbewerberleistungsgesetz als auch verwaltungsrechtlich im Rahmen des Asylverfahrens als »ordnungspolitische« Funktion⁹ verstanden. In diesem Zusammenhang regelt das Asylgesetz (AsylG) nicht nur die föderalen Zuständigkeiten der Unterbringung,¹⁰ sondern schreibt in § 47 AsylG ebenfalls eine gesetzliche Wohnpflicht für Erstaufnahmeeinrichtungen und in § 53 AsylG eine gesetzliche Regelvorgabe für die Folgeunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften fest. So werden Asylantragstellenden im Rahmen des Asylverfahrens ebenfalls zahlreiche Pflichten über Ort und Art des Wohnens auferlegt. Die Flüchtlingsunterbringung stellt demnach nicht nur einen Teil der Leistungsverwaltung dar, sondern ist auch Teil der Eingriffsverwaltung.¹¹ Für die Frage nach der Privatisierung der Flüchtlingsunterbringung ist dies insofern relevant, als die »ordnungspolitische Funktion« der Unterbringung ein Verbot des Einsatzes privater Akteure zur Folge haben könnte.

1. Eingriffsverwaltung nur ausnahmsweise durch Beilehung

Die Flüchtlingsunterbringung gehört nach § 44 Abs. 1 AsylG zur Pflichtaufgabe der Länder und Kommunen und ist in Landesaufnahmegesetzen und Gemeindegesetzen genauer geregelt.¹² Die Länder und Kommunen besitzen daher zwar kein Ermessen über das »Ob« von deren Realisierung, dennoch über das »Wie«.¹³ In Bezug auf die Unterbringung von Geflüchteten als Teil der Gewährleistungspflicht des Staates ist die Möglichkeit verschiedener Formen der Privatisierung aus verfassungsrechtlicher Sicht unstrittig und gängige Praxis.¹⁴ Ob in der Wasserversorgung, in Verkehrsbetrieben oder in Krankenhäusern greift der Staat immer wieder auf die Hilfe privater Dritter für bestimmte Aufgaben zurück (funktionale Privatisierung), handelt selbst in privatrechtlichen Formen (formelle Privatisierung) oder überlässt zum Teil ganze Aufgabenbereiche der freien Marktwirtschaft (materielle Privatisierung).¹⁵ Ein Blick in die Landesaufnahmegesetze zeigt, dass es sich in Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung um den Fall einer sogenannten funktionalen Privatisierung handelt, bei der staatliche Behörden private Betreiber mit der Erfüllung der Aufgabe der Unterbringung betrauen, ohne jedoch die Kontrolle darüber gänzlich dem privaten Sektor zu überlassen.¹⁶

Problematisch könnte die funktionale Privatisierung der Flüchtlingsunterbringung insofern sein, als die Unterbringung historisch¹⁷ und aktuell neben der Gewährleistung des Menschenrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auch eine »ordnungspolitische Funktion« als eine Abwehr- und Beschleunigungsmaßnahme im Asylverfahren innehat. In diesem Zusammenhang wird die Unterbringung als Gewährleistung des Sozialstaats mit dem verwaltungsrechtlichen Asylverfahren verknüpft und somit die Unterbringung als Wohnen mit zahlreichen Eingriffen in Grund- und Menschenrechte belastet.¹⁸ Angefangen mit der gesetzlichen Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen und der Regelvorgabe zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nach §§ 47, 53 AsylG, über Hausordnungen bzw. Benutzungssatzungen

⁸ BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 – asyl.net: M19839, 2. Leitsatz.

⁹ Zur Auslegung der §§ 47, 53 AsylG im Sinne einer »ordnungspolitischen Funktion« siehe VG München, Urteil vom 10.11.2008 – M 24 E 08.5019 – Rn. 26 (juris). Diese Annahme lässt sich ebenfalls in den Gesetzesbegründungen der Asylrechtsverschärfungen wiederfinden: Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 29.9.2015, BT-Drucks. 18/6185; Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 16.3.2017, BT-Drucks. 18/11546, online: fluechtlingsrat-berlin.de, »Recht & Rat/Asyl & Aufenthalt«.

¹⁰ Mit der Einführung der Wohnpflicht in Unterkünften im Asylverfahrensgesetz von 1982 wurde gesetzlich festgelegt, dass die Unterbringung Ländersache ist. Die meisten Länder mit Ausnahme der Stadtstaaten haben demnach ein zwei- bis dreistufiges Unterbringungssystem. Vgl. Wendel, Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland, 2014, S. 13 ff., online: www.proasyl.de.

¹¹ Zur Unterscheidung von Leistungs- und Eingriffsverwaltung: Erbguth/Guckelberger, Allgemeines Verwaltungsrecht 2018, 9. Aufl., S. 66 f. Ausführlicher als Ordnungs- und Leistungsverwaltung: Ehlers, in: Ehlers/Pünder (Hg.), Allgemeines Verwaltungsrecht 2016, 15. Aufl., S. 33 ff.

¹² Exemplarisch: §§ 5, 10 LAufnG Brandenburg; § 1 LAufnG Hessen; Art. 2 AufnG Bayern; siehe hierzu auch Engler, »Hausverbote in Flüchtlingsunterkünften«, Asylmagazin 5/2018, S. 155 f.

¹³ Vgl. hierzu auch Glauben, »Unterbringung von Flüchtlingen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung«, DÖV 1994, S. 821–824.

¹⁴ Ehlers, a. a. O. (Fn. 11), S. 175 f. Kritisch: Broß, »Grenzen der Privatisierung öffentlicher Aufgaben aus verfassungsrechtlicher Sicht«, WSI 2008, S. 577–579.

¹⁵ Erbguth/Guckelberger, a. a. O. (Fn. 11), S. 510 f.

¹⁶ Teilweise geben die Landesaufnahmegesetze explizit die Erlaubnis zur Heranziehung privater Dritter für die Aufgabenerfüllung: § 10 Abs. 2 LAufnG Brandenburg.

¹⁷ Vgl. Münch, Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1992, S. 73 ff.

¹⁸ VG München, a. a. O. (Fn. 9).

der Unterkünfte als Eingriffe in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG bis hin zur Frage der Arbeitsgelegenheiten in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 5 AsylbLG als einer möglichen Form der Zwangsarbeit nach Art. 12 Abs. 3 GG werden Grund- und Menschenrechte tangiert.¹⁹ Art. 33 Abs. 4 GG besagt dabei ganz allgemein, dass

»die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse [...] als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen [ist], die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.«

Der sogenannte Funktionsvorbehalt soll dabei gewährleisten, dass

»die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe regelmäßig den von Art. 33 Abs. 5 GG für das Berufsbeamtentum institutionell garantierten besonderen Sicherungen qualifizierter, loyaler und gesetzestreuer Aufgabenerfüllung unterliegt.«²⁰

Hoheitliche Befugnisse liegen laut dem Bundesverfassungsgericht dabei dann vor,

»wenn Befugnisse zum Grundrechtseingriff im engeren Sinne [...] ausgeübt werden, die öffentliche Gewalt also durch Befehl oder Zwang unmittelbar beschränkend auf grundrechtlich geschützte Freiheiten einwirkt.«²¹

Insbesondere in Bezug auf den Einsatz von privaten Akteuren im Maßregel- und Strafvollzug wird dabei diskutiert, ob oder welche Privatisierungsformen der Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 GG zulässt – mit sehr unterschiedlichen Meinungen.²² Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 in Bezug auf den Betrieb einer Maßregelvollzugsanstalt unter Zuhilfenahme privater Angestellter entschieden, dass eine teilweise Privatisierung des Maßregelvollzugs ausnahmsweise durch einen qualifizierten Sachgrund gerechtfertigt sein kann,²³ und die gesetzliche

»Beleihung« der privaten Angestellten mit hoheitlichen Eingriffsbefugnissen möglich ist.²⁴ Das heißt, auch die Eingriffsverwaltung kann von privaten Akteuren ausgeführt werden. Sollen diese hoheitliche Befugnisse ausführen, bedarf es jedoch der sogenannten Beleihung.

2. Einsatz von Sicherheitsfirmen durch Verwaltungshilfe oder Beleihung?

Wie der Staat sich der Hilfe privater Dritter bei der Aufgabenerfüllung bedient, kann unterschiedliche Formen annehmen. Er kann einerseits private Dritte als Erfüllungsgehilfen einsetzen, die primär die Weisungen der staatlichen Behörden ausführen. Diese sogenannte Verwaltungshilfe ist dabei davon gekennzeichnet, dass die Verwaltungshelfer als Erfüllungsgehilfen engmaschig an die Anweisungen der Behörde gebunden sind und keine eigenen hoheitlichen Befugnisse innehaben.²⁵ In Bezug auf private Sicherheitsdienste ist insbesondere über die Bürener Abschiebungshafteinrichtung bekannt geworden, dass dort privates Sicherheitspersonal als Verwaltungshilfe eingesetzt wird.²⁶ In diesem Fall sowie bei anderen Vollzugsanstalten überschreiten die Tätigkeiten der Sicherheitsdienste jedoch rein ausführende Bewachungsaufgaben und sind insbesondere vom Kontakt mit Inhaftierten geprägt. Aus diesem Grund wird für die Verwaltungshilfe im Strafvollzug die ständige Anwesenheit einer weisungsbefugten Person gefordert,²⁷ zudem bleibt die Bindung an rechtsstaatliche Gebote wie etwa den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erhalten.²⁸

Sollen den privaten Dritten ebenfalls hoheitliche Befugnisse zukommen, so muss dies durch »Beleihung« durch den Staat erfolgen. Den privaten Firmen können per Gesetz hoheitliche Eingriffsbefugnisse übertragen werden, sodass diese befugt sind, »Staatsaufgaben in den Handlungsformen des Öffentlichen Rechts selbständig wahrzunehmen.«²⁹ In Bezug auf die private Sicherheitsbranche finden Beleihungen beispielsweise zur Sicherung des Flugverkehrs statt. Hier dürfen die privaten Sicher-

²⁴ Ebd. Rn. 152 ff.

²⁵ Zum Begriff der Verwaltungshilfe: Burgi, in: Stober/Olschok (Hg.), Handbuch des Sicherheitsgewerberechts 2004, S. 598.

²⁶ Stober bezeichnet die reine Bewachung der Abschiebehäftlinge ohne Eingriffsbefugnisse als »schlicht-hoheitlich« und geht von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Sicherheitsfirma und dem Justizministerium aus. Stober, »Private Sicherheitsdienste als Dienstleister für die öffentliche Sicherheit?«, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2001, S. 260–266 (266).

²⁷ Lange, in: Stober/Olschok (Hg.), Handbuch des Sicherheitsgewerbes 2004, S. 753; Gramm, »Schranken der Personalprivatisierung bei der inneren Sicherheit«, Verwaltungsarchiv (VerwArch) 1999, S. 329–360 (339 ff.).

²⁸ Stober, a. a. O. (Fn. 26), S. 265; Ernst, »Die Wahrnehmung des öffentlichen Hausrechts durch private Sicherheitsdienste«, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2015, S. 333–338 (335).

²⁹ Burgi, a. a. O. (Fn. 25), S. 589.

¹⁹ Ausführlicher, jedoch mit anderen Schwerpunkten: Cremer, »Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund«, Deutsches Institut für Menschenrechte 2014, online: www.institut-fuer-menschenrechte.de, »Publikationen«, »Asyl/Flucht«; Ansbach, »Flüchtlinge menschenwürdig unterbringen«, Vorgänge 2016, S. 93–104.

²⁰ BVerfG, Urteil vom 18.1.2012 – 2 BvR 133/10 – Rn.136 (juris).

²¹ Ebd. Rn. 140.

²² Exemplarisch lässt sich die Debatte in der Neuen Kriminalpolitik (NK) 1/2016 zum Thema »Privatisierung der Strafvollstreckung« nachlesen.

²³ BVerfG, a. a. O. (Fn. 20) Rn. 146.

heitsdienste die Taschen der Passagiere auf gefährliche Gegenstände hin durchsuchen und im eigenen Ermessen über das Vorliegen einer Gefährdung entscheiden.³⁰ Das Sicherheitspersonal wird dabei zum Eingriff in das Recht auf Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG durch die Beleihung nach § 16a Luftsicherheitsgesetz ermächtigt.

Ob die privaten Betreiber bzw. die Sicherheitsfirmen in der Flüchtlingsunterbringung gesetzlich mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind oder als Verwaltungshelfer agieren, muss nach den Landesaufnahmegesetzen bestimmt werden. Diese sehen jedoch keine Beleihung privater Dritter vor. Teilweise wird die Möglichkeit einer funktionalen Aufgabenprivatisierung explizit erwähnt, ohne jedoch die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zu benennen.³¹ In Berlin besagt der Betreibervertrag im Gegenteil, das keine hoheitlichen Befugnisse auf die Betreiber übergehen.³²

Praktisch wird demnach davon auszugehen sein, dass die Betreiber und Sicherheitsdienste nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind und insofern »nur« als Verwaltungshelfer agieren.³³ Die starke Weisungsgebundenheit ohne eigene hoheitliche Befugnisse wäre angemessen, sofern sich die Aufgabe der Sicherheitsdienste auf rein ausführende Aufgaben ohne Ermessensentscheidungen, wie etwa einen reinen Gebäudeschutz, beschränken würden. Tatsächlich üben Sicherheitsdienste aber in vielen Unterkünften grundrechtliche Eingriffe im Rahmen von Taschen- und Zimmerkontrollen aus, die aufgrund der gesetzlichen Wohnpflicht für Erstaufnahmeeinrichtungen besonders schwer wirken – und dass, obwohl ihr Einsatz gesetzlich nicht in Form einer Beleihung ausgestaltet ist. Die Rolle der privaten Sicherheitsfirmen bleibt so rechtlich unbestimmt, die Tätigkeiten von privaten Sicherheitsdiensten zumindest in Erstaufnahmeeinrichtungen sind verfassungsrechtlich bedenklich. Zu denken wäre hier an eine sogenannte faktische, rechtswidrige Beleihung.³⁴

³⁰ Burgi, a. a. O. (Fn. 25), S. 590 f.

³¹ § 10 Abs. 2 LAufnG Brandenburg; § 3 Abs. 1 S. 4 LAufnG Hessen; § 2 Abs. 1 S. 2 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz.

³² Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin, S. 4, online: www.berlin-hilft.com, »Vertragsmuster«.

³³ So auch das Ergebnis eines Gutachtens, welches von der Initiative »Kreuzberg Hilft« in Auftrag gegeben wurde: RAe Dombert/Scharfenberg, »Qualitätsanforderungen an den Betrieb von Notunterkünften in Berlin«, 2016, S. 8, online: www.kreuzberg-hilft.com.

³⁴ So hat das VG Bremen im Falle der Entfernung eines Altkleidercontainers durch einen privaten Dritten ohne behördlich festgehaltene Anordnung bestimmt, dass die »Letztentscheidungsverantwortung« im Rahmen der funktionalen Privatisierung nicht abgegeben werden darf und dass es sich ohne Anordnung um eine »faktische [...] Beleihung« handle. VG Bremen, Beschluss vom 15.2.2017 – 5 V 3535/16 – Rn. 35 f. (juris).

III. Befugnisse: Hausrecht und Jedermann-Rechte

Private Sicherheitsdienste üben zahlreiche Tätigkeiten aus, die in die Grundrechte eingreifen. Die Befugnisse von privaten Sicherheitsfirmen lassen sich in § 34a Abs. 5 Gewerbeordnung (GewO) nachlesen:

»Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilfrechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben.«

Da im Falle der Flüchtlingsunterbringung keine gesetzlichen Befugnisse übertragen wurden, könnten einerseits die vertraglich übertragenen Selbsthilfrechte des Auftraggebers sowie die sogenannten Jedermann-Rechte, das heißt Selbsthilfe- und Notwehrrechte, die auch jeder einzelnen Person zustehen, in Betracht kommen.

1. Öffentlich-rechtliches Hausrecht

Bestimmte Befugnisse könnten sich zunächst aus einem vertraglich übertragenen Hausrecht ergeben. Ob es sich dabei um ein privates oder ein öffentlich-rechtliches Hausrecht handelt, ergibt sich aus dem Nutzungsverhältnis. Bei Flüchtlingsunterkünften handelt es sich kommunalrechtlich in der Regel um öffentliche Einrichtungen.³⁵ Öffentliche Einrichtungen können dabei von privaten Dritten sowohl mit einem privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich ausgestalteten Nutzungsverhältnis betrieben werden.³⁶ Ob in Flüchtlingsunterkünften ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis besteht, richtet sich nach dem Träger der Einrichtung.³⁷ In den meisten Landesaufnahmegesetzen sind die Nutzungsverhältnisse dabei explizit als öffentlich-rechtliche ausgewiesen.³⁸ Dabei umfasst

»das Hausrecht des jeweiligen Behördenleiters [...] die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung des Widmungszwecks zu gewährleisten, Störungen des Dienstbetriebs abzuwenden und dabei insbesondere auch über den

³⁵ Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht 2019, 4. Auflage, S. 428.

³⁶ Ebd., S. 432 f.

³⁷ Ebd., S. 430.

³⁸ Zum Beispiel: Art. 5 Abs. 1 AufnG Bayern; § 3 Abs. 3 LAufnG Hessen; § 11 Abs. 1 LAufnG Brandenburg; § 6 Abs. 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg; § 3 Abs. 2 AufnG Niedersachsen; § 4 LandesaufnG Saarland; § 6 Abs. 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Aufenthalt von Personen in den Räumen des öffentlichen Gebäudes zu bestimmen. [...] Dieses Recht bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Konkretisierung, sondern folgt als notwendiger ›Annex‹ zur Sachkompetenz aus der Verantwortung der Behörde oder des Gerichts für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.«³⁹

Das Hausrecht kann verschriftlicht werden, beispielsweise durch Satzungen oder Benutzungsverordnungen sowie Hausordnungen, die die Befugnis, Störungen von der Einrichtung fernzuhalten, konkretisieren und die Zugangsberechtigung zur öffentlichen Einrichtung regeln.⁴⁰

Inwiefern das öffentlich-rechtliche Hausrecht überhaupt auf private Dritte bzw. Sicherheitsfirmen übertragen werden kann, ohne dass eine Beleihung der damit einhergehenden Befugnisse vorliegt, ist strittig.⁴¹ Unstrittig ist jedoch, dass nicht-beliehene Private beim Betrieb öffentlicher Einrichtungen keine öffentlich-rechtlichen Beziehungen zu den Benutzerinnen und Benutzern etwa in Form eines Verwaltungsaktes eingehen können.⁴² Zudem müssen Benutzungsverordnungen und Hausordnungen selbst an öffentlich-rechtlichen Maßstäben gemessen werden. So muss beim Betrieb einer öffentlichen Einrichtung einerseits die Bindung an die Verfassung nach Art. 1 Abs. 3 GG beachtet werden (»[b]eispielweise ist eine Obdachlosenunterkunft menschenwürdig zu gestalten«⁴³). Gleichzeitig müssen bei der Ausübung des Hausrechts insbesondere belastende Regeln durch den Einrichtungszweck und durch Rechtsstaatsgebote gerechtfertigt sein.⁴⁴ Ein Verbot der Hundehaltung in Obdachlosenunterkünften beispielsweise gilt »aus Gesundheitsgründen und im Interesse eines zumutbaren Zusammenlebens auf engem Raum«⁴⁵ als rechtmäßig und dem Einrichtungszweck entsprechend. Auch können Zulassungsbeschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft zu ihrem eigenen Schutz Zugangskontrollen rechtfertigen.⁴⁶ Allerdings können Identitätsnachweise von nicht-beliehemem Sicherheitspersonal weder zum Abgleich verlangt noch einbehalten werden. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 und S. 3 Perso-

nalausweisgesetz ist dies hierzu befugten Behörden vorbehalten.

2. Jedermann-Rechte

Wie bereits dargestellt, erlaubt es § 34a Abs. 5 GewO privaten Sicherheitsfirmen nur solche Rechte auszuüben, die »[j]edermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, [und] die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte«. Die sogenannten Jedermann-Notrechte sind solche, die jeder Person privatrechtlich in Notsituationen zustehen und Abwehrrechte zur Verteidigung des Eigentums oder der körperlichen Unversehrtheit (beispielsweise Notwehr nach § 32 Strafgesetzbuch oder Selbsthilfe nach § 859 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) oder zur Hilfe Dritter (sogenannte Nothilfe nach § 32 Strafgesetzbuch) vorsehen. Da diese Rechte nur Privaten zustehen, ist eine vertragliche Übertragung auf die privaten Sicherheitsdienste durch die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen, da diesen als öffentlich-rechtlichen Institutionen keine Jedermann-Rechte zukommen. Die Mitarbeitenden der Sicherheitsfirmen können jedoch individuell eigene Jedermann-Rechte ausüben.

Für private Sicherheitsdienste kommt insbesondere das allgemeine Festnahmerecht nach § 127 StPO infrage, das »jedermann befugt«, eine Person, die »auf frischer Tat betroffen oder verfolgt« und die »der Flucht verdächtig ist oder [deren] Identität nicht sofort festgestellt werden kann« »auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.« Dieses Festnahmerecht wird insbesondere von Kaufhausdektektiven in Zusammenhang mit Diebstahlsdelikten genutzt. Dabei ist jedoch einerseits zu beachten, dass die Festnahmehandlung stets im Hinblick auf die begangene Straftat verhältnismäßig sein muss.⁴⁷ Darüber hinaus muss die vorläufige Festnahme der Zuführung zum Strafverfahren dienen.⁴⁸ Damit sind vorläufige Festnahmen etwa zur Durchführung einer Abschiebung bereits ausgeschlossen.⁴⁹ Schließlich ist die Identität der Bewohnerinnen und Bewohner von Flüchtlingsunterkünften in der Regel bekannt, sodass eine Festnahme nur durch eine tatsächliche Fluchtgefahr begründet werden kann.⁵⁰

³⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.10.2010 – OVG 10 B 2.10 – Rn. 65 (juris).

⁴⁰ Gern/Brüning, a. a. O. (Fn. 35), S. 438.

⁴¹ Mahlberg, Gefahrenabwehr durch gewerbliche Sicherheitsunternehmen 1988, S. 175 ff.; Schnekenburger, Rechtsstellung und Aufgaben des privaten Sicherheitsgewerbes 1999, S. 128 ff.

⁴² Tettinger/Erbguth/Mann, Besonderes Verwaltungsrecht 2009, 10. Auflage, S. 110; Ernst, a. a. O. (Fn. 28), S. 335; Engler, a. a. O. (Fn. 12), S. 155.

⁴³ Gern/Brüning, a. a. O. (Fn. 35), S. 433.

⁴⁴ Ebd., S. 442.

⁴⁵ Lange, Kommunalrecht 2013, S. 795.

⁴⁶ So werden in zahlreichen Erstaufnahmeeinrichtungen sogenannte Heimausweise verteilt. Vgl. https://www.kvsa.de/praxis/aktuelles/behandlung_von_fluechtlings.html.

⁴⁷ Zur Verhältnismäßigkeit der Festnahmehandlung: Posthoff, in: Gercke/Julius/Temming/Zöller (Hg.), Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2009, § 127 Rn. 16 f.

⁴⁸ Ebd. Rn. 13.

⁴⁹ Vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.10.2007 – 3 W 211/07 – asyl.net: M13799, Rn. 19.

⁵⁰ Nach Posthoff liegt diese vor, »wenn nach den erkennbaren Umständen (Verhalten des Täters) unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungen vernünftigerweise die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene werde sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen [...]. Das ist beispielsweise nicht schon der Fall, wenn der Täter sich lediglich vom Tatort entfernt, um sich in seine gegenüberliegende Wohnung zu begeben [...].« Posthoff, a. a. O. (Fn. 47) Rn. 11.

IV. Grenzen des Handelns: Rechtsstaatsgebot und Strafrecht

Das Handeln der privaten Sicherheitsdienste findet seine Grenzen nicht nur im Mangel rechtlicher Befugnisse⁵¹ sondern auch im Rechtsstaatsgebot, den Grund- und Menschenrechten sowie dem Strafrecht.

1. Rechtsstaatsgebot: Verhältnismäßigkeit statt Erforderlichkeit

Inwiefern Sicherheitsfirmen, die Verwaltungshilfe ausüben, andere privatrechtliche Notstands- und Selbsthilferechte ohne die Bindung an öffentlich-rechtliche Maßstäbe wie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausüben dürfen, ist umstritten. So gibt § 34a Abs. 5 GewO die einfachrechtlichen Grenzen der Befugnisse der Sicherheitsfirmen vor:

»In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.«

Die Geltung dieser einfachrechtlichen Grenzen ist im Rahmen der Verwaltungshilfe jedoch fraglich. Denn es könnte so scheinen, als ob private Sicherheitsfirmen in jedem Fall nur an den Grundsatz der »Erforderlichkeit« gebunden sind, der den Einsatz des »mildesten Mittels« verlangt und im Gegensatz zur Verhältnismäßigkeit keine Prüfung der Zumutbarkeit oder Angemessenheit erfordert.⁵² Dagegen wird jedoch eingewandt, dass dies einer Flucht ins Privatrecht gleichkomme, bei der der Staat sich durch die Zuhilfenahme Dritter seiner Bindung an die Verfassung entziehen könne.⁵³

Dem ist auch für die Befugnisse von Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften zuzustimmen. So ist es unbestritten, dass das Rechtsstaatsgebot bei einer Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen eingehalten werden muss.⁵⁴

⁵¹ § 10 Abs. 1 S. 2 Bewachungsverordnung besagt hierzu explizit: »Die Dienstanweisung muss den Hinweis enthalten, dass die Wachperson nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt.«

⁵² Roggan, »Rechtsprobleme von privatisierter Sicherheit – Überlegungen zu einem verdrängten Problem«, KJ 2008, S. 324–332 (329).

⁵³ Ebd., S. 330; Ernst, a. a. O. (Fn. 28), S. 336; Gramm, a. a. O. (Fn. 27), S. 341; Stober plädiert dafür, das Kriterium der Verhältnismäßigkeit vertraglich festzuhalten, a. a. O. (Fn. 26), S. 265. Burgi kritisiert hingegen, dass eine Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fehlerhaft sei, da es sich beispielsweise bei regelmäßigen Streifengängen durch einen U-Bahnhof durch private Sicherheitsdienste nicht um eine Staatsaufgabe, sondern lediglich um eine »private Durchführungsleistung« handle. Burgi, in: Isensee/Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2006, § 75 Rn. 19.

⁵⁴ Ebd. § 75 Rn. 29; Lange/Brauser-Jung, »Das neue Bewachungsgewerberecht auf dem Prüfstand«, GewArchiv (GewArch) 2003, S. 224–230 (juris); BVerfG, a. a. O. (Fn. 20) Rn. 180.

Wenn Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften trotz fehlender Beleihung faktisch hoheitliche Befugnisse ausüben, so müssen sie sich zumindest an die Grundrechtsbindungen sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz halten. Denn für die Rechtssicherheit der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft kann es nicht angehen, dass der Staat sich (per Verwaltungshilfe oder Beleihung) seiner Verantwortung entzieht:

»Die Behörde hat in solchen Fällen kein Wahlrecht zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Private Sicherheitsdienste sind allenfalls Verwaltungshelfer bei der Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Maßnahmen.«⁵⁵

Sicherheitsdienste unterliegen somit derselben Grundrechtsbindung wie ihre Auftraggeber.

2. Bindung an Grund- und Menschenrechte

Daraus folgt auch, dass die Grund- und Menschenrechte der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte beachtet werden müssen – umso mehr, als eine gesetzliche Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen besteht. Taschenkontrollen greifen beispielsweise in das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Dieses schützt in Supermärkten vor willkürlichen Taschenkontrollen durch das Sicherheitspersonal,⁵⁶ erst recht muss es in Unterkünften beachtet werden. Ohne gesetzliche Grundlage sind Taschenkontrollen durch Sicherheitsdienste rechtswidrig. Selbst eine gesetzliche Grundlage müsste jedoch das Übermaßverbot sowie das Willkürverbot als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips beachten, die zumindest willkürliche Taschenkontrollen innerhalb der Unterkunft verbieten. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat zudem zuletzt Hausordnungen⁵⁷ kritisiert, die beispielsweise unangemeldete Durchsuchungen durch die Behörde vorsehen oder Besuch nur nach Einwilligung der Heimleitung billigen.⁵⁸ Denn Art. 13 Abs. 1 GG lässt sich auch auf die Privaträume in Flüchtlingsunterkünften anwenden und schützt vor einem unangekündigten Betreten durch Polizei oder Personal der Unterkünfte.⁵⁹

⁵⁵ Ernst, a. a. O. (Fn. 28), S. 336.

⁵⁶ BGH, Urteil vom 3.11.1993 – VIII ZR 106/93 – Rn.14 (juris).

⁵⁷ Vgl. §§ 6 Abs. 5 Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München, online: <https://www.muenchen.de>, »Vorschrift 861«.

⁵⁸ Cremer/Engelmann, »Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten«, Deutsches Institut für Menschenrechte 2018, online: www.institut-fuer-menschenrechte.de, »Publikationen > Asyl/Flucht«.

⁵⁹ Hermann, »Vollstreckung oder Durchsuchung – vollzugsrechtliche Abgrenzungsfragen am Beispiel der Flüchtlingsabschiebung«, Zeitschrift für Ausländerrecht und Asylpolitik (ZAR) 2017, S. 201–220; Weiser, »Müssen Beschäftigte in Flüchtlingsunterkünften an Abschiebungen mitwirken?«, Asylmagazin 2017, S. 428–435 (430); Engler, a. a. O. (Fn. 12).

3. Strafrecht

Zudem setzt das Strafrecht den Handlungen des Sicherheitspersonals in Flüchtlingsunterkünften Grenzen. Im Strafverfahren gegen das Sicherheitspersonal in der Burbacher Flüchtlingsunterkunft wurden die Sicherheitsbediensteten etwa der schweren Körperverletzung, Nötigung und Freiheitsberaubung angeklagt.⁶⁰ Darüber hinaus können insbesondere Unterlassungstatbestände zu beachten sein. So haben Sicherheitsbedienstete eine sogenannte Garantenstellung inne, das heißt, sie haben gerade aufgrund ihres Arbeitsvertrags eine besondere Pflicht, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.⁶¹

IV. Fazit: Rechtsschutz?

Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften agieren wie gezeigt nicht als Beliehene, sondern als Verwaltungshelfende mit Grundrechtsbindung. Dass die Grundrechtsbindungen nicht immer beachtet werden, zeigen die angeführten Beispiele aus Burbach, Berlin und Bamberg. Wie können sich Betroffene also dagegen wehren, wenn Befugnisse durch das Sicherheitspersonal überschritten werden?

Was den Rechtsschutz der Betroffenen betrifft, so können zwar neben strafrechtlichen Verfahren theoretisch auch Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen. Denn kommen während der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung durch Private Dritte zu Schaden, wird dies im Wege der Amtshaftung der staatlichen Behörde angerechnet.⁶² Die Realität sieht jedoch leider anders aus: Der Rechtsschutz für Geflüchtete in den Unterkünften ist denkbar schlecht.

Die präventiven Maßnahmen in der Ausbildung oder durch ein zentrales Bewachungsregister können die faktisch mangelnden Möglichkeiten von Bewohnerinnen und Bewohnern im Umgang mit Übergriffen durch Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften nicht ausgleichen.⁶³ Der Rechtsschutz der Betroffenen wird einerseits durch mangelnde gesetzliche Transparenz und eine fehlende gesetzliche Regulierung der Befugnisse von pri-

vaten Sicherheitsdiensten erschwert. Gleichzeitig stehen die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte zahlreichen Barrieren im Zugang zum Recht gegenüber,⁶⁴ die durch die Macht der Sicherheitsfirmen in den Unterkünften und damit einhergehenden Ängsten und Abhängigkeiten verstärkt werden. Aus diesem Grund wurde bereits mehrfach auf die Notwendigkeit von externen Beschwerdestellen hingewiesen.⁶⁵

Darüber hinaus hat die Schwierigkeit eines sozialrechtlichen Eilrechtsschutzes für Geflüchtete auch in den Rechtswissenschaften Aufmerksamkeit gefunden: Als Reaktion auf die Erkenntnis, dass »faktische Handlungsmacht [von Geflüchteten] stark reduziert ist«⁶⁶ wird ein »überindividuell konzipierter, aber dem Individuum zugutekommender – advokatischer – Rechtsschutz für Geflüchtete«⁶⁷ vorgeschlagen, der beispielsweise der Beauftragten für Migration, Integration und Flüchtlinge in Anlehnung an das Verbandsklagerecht für Tierschutzfälle ein Klagerecht einräumen würde.⁶⁸ Ein Schritt, der dringend nötig ist.

⁶⁰ Diehl, »In Zimmer 123 quälten sie die Flüchtlinge«, Spiegel online vom 7.11.2018, online: www.spiegel.de, »panorama«.

⁶¹ So zumindest Mahlberg, a. a. O. (Fn. 41), S. 199ff.

⁶² Vgl. Kluth, in: Stober/Olschok (Hg.), Handbuch des Sicherheitsgewerberechts 2004, S. 618-634.

⁶³ Entsprechend ausweichend antwortete die Bundesregierung 2018 auf die Frage nach den Konsequenzen der andauernden Gewalt durch private Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften und verwies auf das Bewachungsregister: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/2123 – Wachdienstgewalt in Flüchtlingsunterkünften vom 5.6.2018, BT-Drucks. 19/2486.

⁶⁴ Engler, »Shifting the question to law itself: Agamben's permanent state of exception and German refugee camps in empirical research«, Zeitschrift für Politikwissenschaft (ZPol) 2018, S. 485-494; Heuser, »Flüchtlinge bekommen keinen Zugang zum Recht«, Zeit online vom 14.3.2017, online: www.zeit.de, »Hamburg«.

⁶⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF, »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«, 2018, S. 18, online: www.bmfsfj.de; Engelmann/Rabe, »Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2016 – Juni 2017«, Deutsches Institut für Menschenrechte 2017, S. 14, online: www.institut-fuer-menschenrechte.de, »Menschenrechtsbericht«.

⁶⁶ Rixen, in: Henneke (Hg), Flüchtlingsunterbringung und -integration als kommunale Herausforderung, S. 151.

⁶⁷ Ebd., S. 151.

⁶⁸ Ebd., S. 152.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.